



Geschäftsordnung

**für den
Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO) des Landkreises
Fürstfeldbruck
(GeschO-KT)**

in der durch Beschluss des Kreistages vom 18.05.2020 geänderten Fassung

Inhalt

I. Teil	4
Allgemeines	4
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	4
§ 2 Organe des Landkreises	4
§ 3 Kreistag.....	5
§ 4 Zuständigkeit.....	5
§ 5 Beschlussfassung	5
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes	5
II. Teil	6
Sitzungen	6
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht	6
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht	6
§ 9 Aufwandsentschädigung	7
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	7
§ 11 Öffentliche Sitzungen	7
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	8
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	8
§ 14 Form der Sitzung.....	8
III. Teil	9
Geschäftsgang	9
§ 15 Ladung.....	9
§ 16 Tagesordnung	9
§ 17 Antragstellung	10
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes oder sonstigen Personen	11
§ 19 Sitzungsablauf.....	11
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	11
§ 21 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 22 Beratung	12
§ 23 Beschlüsse, Wahlen.....	13
§ 24 Abstimmung	13
§ 25 Anfragen	14
§ 26 Fragestunde	14
§ 27 Niederschrift	15
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften.....	15
§ 29 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger	15

IV. Teil	16
Kreistag	16
§ 30 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen	16
V. Teil	18
Ausschüsse, Referentinnen und Referenten	18
§ 31 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss oder die vorberatenden Fachausschüsse	18
§ 32 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses, Ferienausschuss-KA	18
§ 33 Einberufung des Kreisausschusses.....	19
§ 34 Bestellung des Kreisausschusses, Ausschussgemeinschaften	19
§ 34 a Notfall-Kreisausschuss	20
§ 35 Jugendhilfeausschuss - JHA	21
§ 36 Rechnungsprüfungsausschuss - RPA	22
§ 37 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse: (einschließlich Werkausschuss) ...	22
§ 37 a Personalausschuss - PA.....	22
§ 37 b Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport - KuFSA.....	23
§ 37 c Werkausschuss - WA.....	23
§ 37 d Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung - EUPA.....	24
§ 39 Referentinnen und Referenten	25
VI. Teil	27
Landrat, Stellvertreterinnen und Stellvertreter	27
§ 40 Zuständigkeit des Landrats	27
§ 41 Einzelne Aufgaben des Landrats.....	27
§ 42 Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen	30
§ 43 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	31
§ 44 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes	31
§ 45 Vollzug der Staatsaufgaben	31
§ 46 Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats	31
VII. Teil	33
Landratsamt	33
§ 47 Landratsamt	33
VIII. Teil	33
Schlussbestimmungen	33
§ 48 Änderung der Geschäftsordnung.....	33
§ 49 Verteilung der Geschäftsordnung	33
§ 50 In Kraft treten	33

Geschäftsordnung (GeschO-KT)

für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
(zugleich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse:

I. Teil

Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltungstätigkeit des Landkreises muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) ¹Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 4. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 5. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).²Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) ¹Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ²Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

¹Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Kreisbürgerinnen und -bürger (Art. 23 LKrO). ²Er ist neben dem Landrat das oberste Verwaltungsorgan des Landkreises und überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags und der Ausschüsse sowie des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). ²Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten und zur Wahrung der Belange des Landkreises und seiner Bevölkerung im Ganzen verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). ³Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. ⁴Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ⁵Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 4 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ⁶Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) ¹Das Amt einer Kreisrätin oder eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes GLKrWG). ²Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin oder Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO). ²Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) ¹Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld von bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ²Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Wahlen und Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) ¹Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. ²Die Mitwirkung einer oder eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrätin oder Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisrätinnen oder Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen und Kreisräte, sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Art. 14a LKrO).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Fürstfeldbruck besteht aus dem Landrat und den 70 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf .
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ²Er ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder digital beantragt (Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Personen Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. ²Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) ¹Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. ²Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. ²Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. ³ Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. ⁴Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Insbesondere sind in nichtöffentlichen Sitzungen grundsätzlich zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

¹Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. ²Alle Mitglieder des Kreistags sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch den Landrat (Art. 25 Satz 2 LKrO); für den Rechnungsprüfungsausschuss durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis digital zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer digitalen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Eine digitale Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. ⁴Das Einverständnis für die digitale Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. ⁵Eine mündliche oder fernmündliche Ladung ist schriftlich nachzureichen.
- (3) ¹Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ²Im Falle der Ladung per Fax ist der Zugang zu bestätigen. ³Im Falle der digitalen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im digitalen Briefkasten der Empfängerin oder des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (4) ¹Die Ladung hat Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) ¹Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten. ²Außerdem sollen den Kreisrätinnen und Kreisräten zusammen mit der Ladung weitere Unterlagen, soweit dies für die Vorbereitung der Beratung notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen, zur Verfügung gestellt werden. ³Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder digital in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ⁴Hat die Kreisrätin oder der Kreisrat sein Einverständnis zur digitalen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in digitaler Form bereitgestellt. ⁵Der Wortlaut vorliegender Anträge muss mit Begründung mitgeteilt werden. ⁶Bei umfangreichen Unterlagen genügt es, wenn jeweils mindestens ein Exemplar den Fraktionsvorsitzenden bzw. den Sprecherinnen oder Sprechern einer Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft zugeleitet wird. ⁷Soll der Erlass einer Satzung oder Verordnung beraten werden, ist ein Entwurf beizufügen.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzungen sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung des Kreistags im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. ²Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit digital beim Landrat unter der Adresse der Geschäftsstelle des Kreistags einzureichen und ausreichend zu begründen. ³Sie müssen spätestens bis zum 10. Arbeitstag vor der Sitzung beim Landrat vorliegen und sie müssen unverzüglich in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden. ⁴Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent ist unverzüglich zu informieren.
- (2) Anträge, die so spät eingehen, dass die Frist des § 17 Abs. 1 Satz 2 nicht gewahrt wird, sowie erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Behandlung dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Absatz 1 gilt in gleicher Weise für Anfragen aller Art. ²Die Antwort ist dann der Anfragenden oder dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten bzw. in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schließung der Redeliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehen von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (5) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Aufwendungen und Auszahlungen verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (6) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes oder sonstigen Personen

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesene/r juristische/r Staatsbeamte/r soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger bzw. juristische Sachverständige zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (Art. 41 Abs. 2 LKrO, § 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung etwaiger Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages gem. Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die bestellte Berichterstatterin oder der bestellte Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) ¹Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. ²Der Vorsitzende kann, sofern nicht dagegen Widerspruch aus den Reihen der Kreisrätinnen und Kreisräte erhoben wird, von der vorgesehenen Tagesordnung abweichen, Anträge sowie Anfragen unter Abweichung von der Reihenfolge ihres Eingangs zur Behandlung bringen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig ist. ³Bei Widerspruch aus den Reihen des Kreistags ist eine Beschlussfassung erforderlich.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertreterin oder sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). ³Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so gilt § 46 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Kreistags Kreisrätinnen oder Kreisräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

- (4) Wird durch einen/eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene/n Kreisrätin oder Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihr/ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ⁴Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisrätinnen und Kreisräten das Telefonieren mit technischen Geräten nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stummzuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) ¹Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Mehrheit der Anwesenden zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Nach der Berichterstattung oder dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (2) ¹Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihr oder ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ³Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (§ 17 Abs. 4 Nr. 1) oder zur Berichtigung von Tatsachenbehauptungen ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. ⁴Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht aber an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.
- (4) ¹Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen. ²Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gibt es nur eine Gegenrede.
- (5) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Geschäftsordnungsanträge (§17 Abs. 4 Nr. 1),

2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Antrags.

- (8) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Sind diese Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) ¹Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. ⁴Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.
- (11) Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. ²Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine oder keiner der Bewerberinnen oder Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte oder nach Annahme des Antrags auf "Schluss der Debatte" lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 7 Satz 1),
 2. Änderungsanträge
 3. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,

4. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
 - (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer digitalen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
 - (5) ¹Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen. ²Jeder Kreisrätin oder jeder Kreisrat kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie oder er abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
 - (6) ¹Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen. ²Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag unmittelbar nach der Zählung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO). ³Dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 25 Anfragen

- (1) ¹Jede/r Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) ¹Die oder der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dann dem Kreistag schriftlich spätestens mit der Niederschrift bekannt zu geben und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Fragestunde

¹Jeder Bürgerin und jeder Bürger kann in allen Kreisangelegenheiten Anfragen an den Kreistag richten. ²Sie sollen vom Kreistag in einem eigenen Tagesordnungspunkt "Fragestunde" beantwortet werden, wenn die anfragende Bürgerin oder der anfragende Bürger in der Sitzung anwesend ist. ³Der Landrat hat den Tagesordnungspunkt "Fragestunde" möglichst an den Anfang der Tagesordnung jeder Kreistagssitzung zu stellen und eingegangene Anfragen unverzüglich den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern und der benannten Sprecherin oder dem benannten Sprecher der Ausschussgemeinschaft zuzuleiten. ⁴Die Beantwortung erfolgt durch den Landrat. ⁵Auch die einzelnen Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher bzw. die benannte Sprecherin oder der benannte Sprecher einer Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft oder eine von ihnen benannte Vertreterin oder ein von ihnen benannter Vertreter haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. ⁶Eine Aussprache findet nicht statt. ⁷Anfragen und Antworten sollen knapp gehalten sein; die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 27 Niederschrift

- (1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 LKrO). ²Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich nur Anträge, Erklärungen, deren Protokollierung ausdrücklich vorher gewünscht wird, und Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden und abwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitgliedes,
 8. Ende der Sitzung.
- (4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. ²Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) Vom öffentlichen Teil der Kreistagssitzung erhalten alle Kreistagsmitglieder eine Kopie der Niederschrift (Abholfach im Landratsamt oder in digitaler Form).

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 LKrO). ³Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur den Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches digitales Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 29 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

¹Allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern steht die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 30 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) ¹Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
²Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließendem Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 40 Abs. 6 Satz 2).
- (2) ¹Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Grundsatzbeschlussfassung über Einzelprojekte, die voraussichtliche Kosten von mehr als 2,5 Millionen EUR (brutto) verursachen werden,
 6. Bewilligung von
 - a) überplanmäßigen Mitteln, wenn diese im Einzelfall 150.000 EUR (brutto) oder im Haushaltsjahr 1,5 Millionen EUR (brutto) übersteigen, mit Ausnahme von technischen Buchungen überplanmäßiger Mittel,
 - b) außerplanmäßigen Mitteln, wenn diese im Einzelfall 50.000 EUR (brutto) oder im Haushaltsjahr 500.000 EUR (brutto) übersteigen, mit Ausnahme von technischen Buchungen außerplanmäßiger Mittel, und
 - c) sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO);
 7. hinsichtlich des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstenfeldbruck (AWB) über
 - a) Bestellung und Abberufung der Werkleitung und ihrer Stellvertretung sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen;
 - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Bestellen der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 - e) Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
 - f) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von 2,5 Millionen EUR (brutto) im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;

- h) Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 - i) Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von 1 Million EUR (brutto);
 - j) sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 5 Millionen EUR (brutto);
8. hinsichtlich des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft (GfA) über
- a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO;
 - b) die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches;
 - c) einen Beitritt zur Trägerschaft und einen Austritt;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - e) eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens;
9. Angelegenheiten, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich dem Kreistag übertragen sind,
10. Angelegenheiten, die dem Landkreis nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind, aufgrund ihrer Bedeutung aber nicht auf Ausschüsse übertragen werden können.
- ²Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten von Unternehmen gemäß Art. 74 ff LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt, soweit nicht vom Kreistag gesondert getroffene Regelungen bestehen.
11. ³Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2,3 SpkG)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Fürstfeldbruck (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO)
 - d) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 12 Abs. 5 SGG).
- (3) Für alle übrigen Angelegenheiten sind nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung der Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse in eigener Verantwortung zuständig.
- (4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. ²Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Jede Partei und Wählergruppe, die im Kreistag vertreten ist und keinen Fraktionsstatus hat, benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden und die benannten Sprecherinnen oder Sprecher von Ausschussgemeinschaften haben bezüglich § 39 Abs. 3 die gleichen Rechte wie die Referentinnen und Referenten, ohne Beschränkung auf einen einzelnen Wirkungsbereich.

V. Teil

Ausschüsse, Referentinnen und Referenten

§ 31 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss oder die vorberatenden Fachausschüsse

- (1) Der Kreisausschuss oder die vorberatenden Fachausschüsse bereiten die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) ¹Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. ²Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussvorberatung erforderlich, außer im Rahmen der Haushaltsberatungen oder es werden Mittel benötigt, die noch nicht bereit gestellt sind. ³§ 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 32 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses, Ferienausschuss-KA

- (1) ¹Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 Satz 2 LKrO). ³Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten. ⁴Während der Zeit der großen Ferien wird der Kreisausschuss zum Ferienausschuss bestimmt. ⁵Er kann während dieser Zeit als beschließender Ausschuss für die in §§ 37 a, 37 b und 37 d genannten Ausschüsse, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, tätig werden. ⁶Die betroffenen Ausschüsse sind über die Beschlüsse des Kreisausschusses als Ferienausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Der Kreisausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die Vorberatung des Investitionsprogramms, sowie des Haushalts- und Finanzplanes,
 2. alle Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises einschließlich der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung und der Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,
 3. die Beschlussfassung über Aufwendungen und Auszahlungen des Landkreises im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist; soweit Einzelprojekte voraussichtliche Kosten von mehr als 1 Million EUR (brutto) verursachen werden, ist ein Grundsatzbeschluss des Kreisausschusses, bei mehr als 2,5 Millionen EUR (brutto) des Kreistags, erforderlich,
 4. die Verwaltung der Kreiseinrichtungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,
 5. a) die Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist, im Einzelfall bis zu 150.000 EUR (brutto) im Haushaltsjahr jedoch höchstens 1,5 Millionen EUR (brutto), mit Ausnahme von technischen Buchungen überplanmäßiger Mittel,
b) die Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist, im Einzelfall bis zu 50.000 EUR (brutto), im Haushaltsjahr jedoch höchstens 500.000 EUR (brutto) mit Ausnahme von technischen Buchungen außerplanmäßiger Mittel,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass bzw. den Verzicht von Ansprüchen des Landkreises, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig ist,

7. die Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern des Landkreises in Vereine und Verbände des Privatrechts,
 8. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus einschließlich des Erlasses von Richtlinien zur Individualförderung,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten des Gesundheits-, Familien- und Sozialwesens sowie der Altenfürsorge,
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angelegenheiten von Unternehmen gemäß Art. 74 ff. LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt.
- (4)¹Der Kreisausschuss kann für einzelne Maßnahmen des Landkreises eine projektbegleitende Arbeitsgruppe, die beratende Funktion hat, einsetzen. ²Der Arbeitsgruppe gehören die zuständige Referentin oder der zuständige Referent als Vorsitzende oder Vorsitzender und fünf vom Kreisausschuss zu benennende Kreistagsmitglieder an. ³§ 34 Abs. 2 gilt entsprechend für die Benennung der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

§ 33 Einberufung des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 34 Bestellung des Kreisausschusses, Ausschussgemeinschaften

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO).

(2)¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG).²Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und die Überaufrundung durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerischen Sitzanteile führen. ³Eine Überaufrundung liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁴Ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wegen Überaufrundung ausgeschlossen, so erfolgt die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. ⁵Haben Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. ⁶Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen oder Vertreter in den Kreisausschuss und in die übrigen Ausschüsse des Kreistags zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S.v. Art. 27 Abs. 2 Satz 5, Art. 29 Abs. 1 LKrO); Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. ⁷Satz 6 gilt für die Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen oder Vertreter in die sonstigen Gremien (Verwaltungsräte, Verbandsversammlungen, Trägerversammlungen, Gesellschafterversammlungen) entsprechend.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen Bewerberinnen oder Bewerber vor, die als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4)¹Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. ²Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ³Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5)¹Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 LKrO). ²Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LKrO). ³Bei gleicher Teilungszahl entscheidet das Los.

§ 34 a Notfall-Kreisausschuss

- (1) ¹Der Notfall-Kreisausschuss kann vom Landrat im Katastrophenfall (Art. 1 Abs. 2 BayKG) nach Bedarf einberufen werden. ²Der Kreisausschuss wird zum Notfall-Kreisausschuss, die Besetzung des Notfall-Kreisausschusses entspricht § 34 Abs. 1.
- (2) ¹Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Notfall-Kreisausschuss nicht um einen weiteren Ausschuss i.S.v. Art. 29 LKrO handelt. ²Die Befugnisse des Kreisausschusses werden im Katastrophenfall gem. Abs. 3 und Abs. 4 erweitert.
- (3) ¹Der Notfall-Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag gem. Art. 30 LKrO, dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, dem Werksausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 Satz 2 LKrO). ³Der Kreistag kann Beschlüsse des Notfall-Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten. ⁴Er kann als beschließender Ausschuss für die in §§ 37 a, 37 b und 37 d genannten Ausschüsse, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, tätig werden. ⁵Die betroffenen Ausschüsse sind über die Beschlüsse des Kreisausschusses als Notfallausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.
- (4) Der Notfall-Kreisausschuss ist insbesondere zuständig für die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 GeschO genannten Aufgaben:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Grundsatzbeschlussfassung über Einzelprojekte, die voraussichtliche Kosten von mehr als 2,5 Millionen EUR (brutto) verursachen werden,
 6. Bewilligung von
 - a) überplanmäßigen Mitteln, wenn diese im Einzelfall 150.000 EUR (brutto) oder im Haushaltsjahr 1,5 Millionen EUR (brutto) übersteigen, mit Ausnahme von technischen Buchungen überplanmäßiger Mittel,

- b) außerplanmäßigen Mitteln, wenn diese im Einzelfall 50.000 EUR (brutto) oder im Haushaltsjahr 500.000 EUR (brutto) übersteigen, mit Ausnahme von technischen Buchungen außerplanmäßiger Mittel, und
 - c) sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO);
- (5) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 35 Jugendhilfeausschuss - JHA

- (1) ¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. ³Die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Fürstentfeldbruck.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) Mitglieder des Kreistages,
 - c) vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Jugendverbände,
 - d) vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung i.S. des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die oder der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - h) die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. von ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) namentlich zu bestellen. ²Scheidet ein stimmberechtigtes

Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied zu benennen (Art. 19 Abs. 2 AGSG).

- (3) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.
- (4) In allen Angelegenheiten i.S.v. § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt, die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Jugendhilfeausschuss vorberatend tätig.

§ 36 Rechnungsprüfungsausschuss - RPA

- (1) ¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO) und ein weiteres Ausschussmitglied zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied namentlich eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss eigener Art; ihm obliegt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 Abs. 1 LKrO). ²Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Kreisrevisionsamt umfassend als sachverständige Stelle heran (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 37 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse: (einschließlich Werkausschuss)

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO; vgl. auch §§ 37 a, 37 b, 37 c, 37 d).
- (2) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 33, 34 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) ¹Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. ²Ausgenommen hiervon ist der Unterausschuss Jugendhilfeplanung. ³Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37 a Personalausschuss - PA

- (1) Dem Personalausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Personalausschuss ist im Rahmen der Kreiszuständigkeit und der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten aller Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten des Landkreises, einschließlich des Landrats, die nicht dem Landrat vorbehalten oder übertragen sind oder für die nicht der Werkausschuss zuständig ist. ²Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. ³Soweit für personalrechtliche Angelegenheiten der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, wird der Personalausschuss vorberatend tätig, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.

§ 37 b Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport - KuFSA

- (1) Dem Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport gehören der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport ist im Rahmen der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für
 1. die Angelegenheiten des Landkreises im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere für den Schulaufwand der landkreiseigenen Schulen und die Förderung der Musikschulen.
 2. die Förderung von Sport, Freizeit und Erholung,
 3. die Förderung der Kultur.²Ausgenommen von den Nrn. 1-3 sind Vergaben für Bau, Bauunterhalt, Einrichtung und Ausstattung.

Vorberatende Funktion kommt ihm zu in allen sonstigen Angelegenheiten im Bereich der Bildung, des Sports, der Freizeit und Erholung, bei denen die Beschlussfassung dem Kreisausschuss oder dem Kreistag vorbehalten ist. Vergaben sind hiervon ausgenommen

§ 37 c Werkausschuss - WA

- (1) Dem Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) gehören der Landrat und 8 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29, 76 Abs. 2 LKrO).
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB), soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 EUR (brutto) übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 3. erfolgggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 EUR (brutto) überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit getätigt werden müssen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR (brutto) überschreitet, bis zu einem Gegenstandswert von 2,5 Millionen EUR (brutto);
 5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR (brutto) überschreiten, die Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht oder mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
 6. hinsichtlich des gemeinsamen Kommunalunternehmens GfA über
 - a) Investitionsmaßnahmen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage,

- b) die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens;
7. sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von 100.000 EUR (brutto) bis zu 5 Millionen EUR (brutto);
 8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR (brutto) beträgt;
 9. Einleitung und Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als 50.000 EUR (brutto) im Einzelfall beträgt, bis zu einem Streitwert von 1 Million EUR (brutto);
 10. alle Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der im Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB) tätigen Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.
- (3) In allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB), die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Werkausschuss als vorberatender Ausschuss tätig.

§ 37 d Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung - EUPA

- (1) Dem Umwelt- und Planungsausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Ausschuss für Energie, Umwelt und Planung ist im Rahmen der Haushaltssatzung ein ständiger beschließender Ausschuss für
 1. Raumordnungsverfahren (Stellungnahmen, Einlegung von Rechtsmitteln), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 2. Planfeststellungsverfahren (insbesondere Einleitung, Stellungnahmen, Einstellung, Einlegung von Rechtsmitteln), soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 3. Stellungnahmen im Rahmen der Regionalplanung, soweit wichtige Belange des Landkreises betroffen sind,
 4. die Förderung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur des Landkreises,
 5. die Förderung des Gewerbes und Mittelstands,
 6. Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz,
 7. Anhörung bei Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Art. 61 Abs. 1 BayWG),
 8. Energiemanagement und Energiesparmaßnahmen,
 9. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
 10. die Planung von Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
 11. Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten (Straßen, ÖPNV, Radwege etc.), welche nicht unter § 41 Abs. 1 Nr. 1 fallen,
 12. die Vergabe von Zuschüssen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (3) In allen einschlägigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss oder den Kreistag vorbehalten sind, kommt ihm vorberatende Funktion zu.
- (4) Es werden nur Maßnahmen beschlossen und gefördert, deren Umweltverträglichkeit vorher bejaht wurde.

§ 38 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) ¹Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 29 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. ²Für den Jugendhilfeausschuss (§ 35) bestehen gesonderte Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung. ³Niederschriften nach § 27 sind auch den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern und der oder dem Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprechern von Wählergruppen zuzuleiten (Abholfach oder in digitaler Form). ⁴Im Falle des § 11 Abs. 2 ist dafür zu sorgen, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer genügend Platz haben.
- (2) ¹Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. ³In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen oder Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden. ⁴Der Referentin oder dem Referenten und der Antragstellerin oder dem Antragsteller darf in den Sitzungen das Wort erteilt werden.

§ 39 Referentinnen und Referenten

- (1) Es werden folgende Referentinnen oder Referenten des Kreistags berufen:
1. Digitalisierung, Informationstechnologie und Medien
 2. Finanzen
 3. Gleichstellung und Inklusion
 4. Integration und Migration
 5. Jugend- und Familienhilfe
 6. Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, Jugendarbeit
 7. Kultur
 8. landkreiseigene Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau, Verkehrswegebau
 9. Personal
 10. Schulen
 11. Senioren und Demographie
 12. Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit
 13. Sport, Freizeit und Erholung
 14. Strukturpolitik und ländlicher Raum
 15. Technische Sicherheit und Feuerwehren
 16. Umwelt und Energie
 17. Verkehr, ÖPNV, Straßen und Radwege
 18. Wirtschaftsförderung und Arbeit

19. Wertstoffe, Abfall und GfA

- (2) ¹Die Referentinnen und Referenten stehen dem Kreistag, den Ausschüssen, dem Landrat und der Verwaltung unterstützend zur Seite. ²Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen Kreistag, Kreiseinrichtungen, Verwaltung, Bevölkerung und den Verbänden fördern.
- (3) ¹Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. ²Umgekehrt sind die Referentinnen und Referenten von der Verwaltung über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu unterrichten und anzuhören.
- (4) ¹Die Referentinnen und Referenten sind in ihrem Wirkungskreis im Rahmen des Datenschutzes zur Akteneinsicht berechtigt. ²Die Verwaltung hat ihnen in diesem Rahmen Auskünfte zu erteilen. ³Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referentin oder Referent Schreiben des Landkreises oder des Landratsamtes unterzeichnen.
- (5) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Entwurf der Einzelpläne mit den Referentinnen und Referenten rechtzeitig zu beraten.
- (6) Soweit in den Ausschüssen Fragen behandelt werden, welche die Zuständigkeit einer Referentin oder eines Referenten betreffen, wird sie oder er eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied dieses Ausschusses ist.

VI. Teil

Landrat, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 40 Zuständigkeit des Landrats

- (1) ¹Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnis beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO, vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). ²Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. ³Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 36 Abs. 1 Satz 2. ⁴Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 Abs. 2 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstordnungen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zeichnungs- und Zahlungsanordnungen sowie deren Übertragung, beamtenrechtliche Beurteilungen, Urlaubsgewährung, Dienstreisen, Disziplinarangelegenheiten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, Überwachung und Untersagung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten, Stellen von Strafanträgen).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 41 bis 44 dieser Geschäftsordnung.
- (6) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsangelegenheiten dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 41 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten (Abs. 2), die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen (Abs. 4) sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen

5. die sonstigen Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind (z.B. Einsatzleitung im Katastrophenfall).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge, Verträge über Grundstücke und Rechte an Grundstücken und alle dazu erforderlichen Willenserklärungen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 250.000 EUR (brutto). Dies schließt auch Verträge mit ein bei denen die Gesamtsumme pro Jahr auf einer qualifizierten Schätzung beruht und nachträglich durch fall- oder stundenbezogene Auswertungen ermittelt werden,
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, befristete Niederschlagung, grundbuchrechtliche Erklärungen soweit nicht schon von Nr. 2 erfasst, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte, Bürgschaften) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 EUR (brutto) sowie Erlasse und unbefristete Niederschlagungen bis 5.000 EUR (brutto),
 4.
 - a. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, wobei die Wertgrenze nach § 45 Abs.1 Nr.2 von 250.000 EUR (brutto) um max. 10% überschritten werden darf. Der Umfang des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags darf nicht wesentlich ausgeweitet werden. Bei der Wertermittlung jedes Nachtrags ist von der ursprünglichen Vertragssumme auszugehen, die Wertgrenze nach Satz 1 bezieht sich bei mehreren Aufträgen auf die Summe der Nachträge.
 - b. Nachträge, die zu einer Reduzierung der Auftragssumme führen. Diese Minderungen sollen bei der Gesamtwertermittlung der Nachträge in Abzug gebracht werden
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Prozesse über dieser Wertgrenze, die z.B. aufgrund ihrer Häufigkeit als laufende Angelegenheit i.S.v. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO gelten.
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR (brutto) nicht übersteigen,
 7. Verwaltungshandlungen, deren Erledigung durch gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Anordnungen grundsätzlich festgelegt sind, die sich laufend wiederholen und stets in gleicher Art erledigt werden.
 8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) ¹Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. ²Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Übertragene Angelegenheiten i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 3 sind:

1. die Ausübung der nachstehenden Befugnisse im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes (Art. 38 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz LKrO):
 - a) die Beamtinnen und Beamten des Landkreises ab der Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, einer Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen, über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,
 - b) die Beschäftigten des Landkreises ab der Entgeltgruppe 9 b bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen, über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden und zu entlassen, wobei vor einer solchen personalrechtlichen Maßnahme die Personalreferentin oder der Personalreferent zu hören ist,jeweils einschließlich der Aushändigung der entsprechenden Urkunden und Vertragsausfertigungen,
2. die Ausübung aller sonstigen dienstrechtlichen Befugnisse, die durch Gesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, für die in Nr. 1a genannten Bediensteten des Landkreises im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes,
3. die Entscheidung über die Teilung von im jeweiligen Stellenplan ausgebrachten Vollzeitstellen in Teilzeitstellen, soweit dadurch Personalausgaben eingespart oder zumindest nicht erhöht werden, wobei der Personalausschuss in seiner nächsten Sitzung über eine solche Maßnahme zu unterrichten ist,
4. die Entscheidung über Anträge auf genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften,
5. die Genehmigung von Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises der 3. u. 4. Qualifikationsebene sowie für die Beschäftigten des Landkreises, deren Entgelt mit der Besoldung der Beamtinnen und Beamten der 3. u. 4. Qualifikationsebene vergleichbar ist,
6. die Genehmigung bzw. Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub nach § 13 Abs. 1 der Bayer. Urlaubs- und Mutterschutzverordnung sowie von Anträgen auf Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes von Beamtinnen und Beamten des Landkreises der 3. u. 4. Qualifikationsebene sowie für die Beschäftigten des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 TVÖD nach § 28 TVÖD,
7. der Abschluss von Schulbusverträgen,
8. die Befugnis, bei im Beschlussvollzug oder gemäß § 41 Abs. 4 Nr. 9 erteilten Aufträgen, Nachträge und Massenmehrungen bis zu 10 % der jeweiligen Wertgrenze, jedoch höchstens bis zu 100.000 EUR, zusätzlich zu beauftragen.

Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit sind die betreffenden Ausschüsse bei der nächsten Sitzung zu informieren,
9. die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung, die hinsichtlich des Auftragsvolumens die Wertgrenze in § 41 Abs. 2 Nr. 2 bis maximal 500.000 EUR (brutto) übersteigen, soweit
 - a) die Auftragsnehmerin oder der Auftragnehmer als wirtschaftlichster Anbieter bzw. wirtschaftlichste Anbieterin im Rahmen eines ordnungsgemäßen, dokumentierten Vergabeverfahrens ermittelt wurde und das Angebot dem vorher festgelegten Auftragsgegenstand entspricht,

b) sich evtl. notwendige überplanmäßige Mittel im Rahmen des § 42 Abs. 4 bewegen.

Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit sind die betreffenden Ausschüsse und die projektbegleitende Arbeitsgruppe „Neubau und Bauunterhalt landkreiseigener Liegenschaften“ bei der nächsten Sitzung zu informieren.

- (5)¹Soweit der Landkreis in Unternehmen gemäß Art. 74 ff LKrO, an denen der Landkreis beteiligt ist oder die er betreibt, vom Landrat allein vertreten wird, bestimmen sich seine Kompetenzen analog Abs. 2 Nr. 2 - 6, Abs. 4 Nr. 1 - 6 sowie §§ 42 Abs. 3 und 43 dieser Geschäftsordnung. ²Entscheidungen, die Einstellung, Höhergruppierung, Vertragsbeendigung oder wesentliche Vertragsänderungen einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers betreffen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kreisgremien.
- (6) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 42 Vollzug des Haushaltsplanes; überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 0, 41 und 43 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufzunehmen (Art. 65 LKrO). Über die Kreditaufnahme ist dem nächsten Kreisausschuss zu berichten.
- (4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat ist zuständig für die Bewilligung von:

1. überplanmäßigen Mitteln

a) bei Haushaltsansätzen innerhalb eines Budgets ohne Wertgrenze, wenn die Deckungsmittel durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen oder Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb desselben Budgets aufgebracht werden können, sofern Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan dargestellt sind,

b) bei allen Haushaltsansätzen von nicht mehr als 10.000 EUR (brutto), im Einzelfall höchstens bis zu 4.000 EUR (brutto),

von mehr als 10.000 EUR (brutto) bis zu einer Höhe von 25 % des jeweiligen Sachkontos, im Einzelfall jedoch höchstens 15.000 EUR (brutto),

im Haushaltsjahr insgesamt höchstens 100.000 EUR (brutto),

2. außerplanmäßigen Mitteln

im Einzelfall bis zu 5.000 EUR (brutto), im Haushaltsjahr jedoch höchstens bis zu 50.000 EUR (brutto).

§ 43 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder eine Einzelne oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs.1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 44 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

- (1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. ³Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁴Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. ⁵Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 37 Abs. 4 LKrO).
- (2) ¹Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 LKrO) sowie unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten (Art. 37 Abs. 3 Satz 4 LKrO) jeweils innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens (Art. 3 BayBG). ²Gegenüber Beschäftigten besitzt er aufgrund seines Direktionsrechts Weisungsbefugnis im Rahmen der jeweiligen tariflichen Regelungen. Er führt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Landratsamtes (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, Art. 38 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 45 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 46 Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

- (3) Ist auch die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertreten den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen, der/die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin oder Vertreter und bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied. Haben mehrere Kreistagsmitglieder das gleiche Dienstalter, das von diesen älteste Kreistagsmitglied,
 - b) bei längerfristiger Abwesenheit der/die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin oder Vertreter, dann übernimmt die Vertretung des Landrats im Amt in der von ihm bestimmten Reihenfolge,
 - c) im Übrigen bei kurzfristiger Abwesenheit (bis zu drei Arbeitstage) die Vertretung des Landrats im Amt in der vom Landrat bestimmten Reihenfolge.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat Kreisbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil

Landratsamt

§ 47 Landratsamt

- (1) ¹Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). ²Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) ¹Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreistagsangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil

Schlussbestimmungen

§ 48 Änderung der Geschäftsordnung

¹Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Kreistages geändert werden. ²Ein Beschluss zur Änderung des § 41 Abs. 4 Nr. 1 der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

§ 49 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 50 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 18.05.2020

Thomas Karmasin
Landrat